

BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

**Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine
zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die
Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes
betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der
Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)**

Auffällig ist bei dem Entwurf, dass Kindern die propagierte „Chancengleichheit“ in vielen Bereichen genommen wird. Das geht von der Abstufung bei den minderjährigen Kindern im Haushalt (§ 5) bis zu der Aussage in den Erläuterungen, dass im § 2 zu den sonstigen allgemeinen Betriebskosten Internet und Telefon nicht erfasst sind. Kein Telefon – wie soll man Termine vereinbaren usw. In vielen Schulen wird Internetzugang zu Hause erwartet und als Unterrichtsmittel eingesetzt.

Zu § 4 Abs. 3

Die Wiedereingliederung von Haftentlassenen ist durch den Ausschluss dieser Personen von Leistungen gem. §§ 5 und 6 beeinträchtigt. Auch diese Personen haben oft Familien, die darunter leiden.

10. Jänner 2019

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546